

**Satzung der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung über die
Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den
Bachelorstudiengängen ohne Vorauswahl
(ZuSBaoVor)**

vom 16. Juni 2020; in der Fassung vom 3. Juni 2025

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6, 7, 8 und 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 16. Juni 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 - Anwendungsbereich.....	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
Teil 2 - Allgemeiner Teil	4
§ 2 Frist	4
§ 3 Form.....	4
§ 4 Sprachkenntnisse	5
§ 5 Zulassung	5
§ 6 Auswahlverfahren	6
§ 7 Auswahlkommission	6
§ 8 Auswahlkriterien in den grundständigen Studiengängen	7
§ 9 Erstellung der Rangliste	7
§ 10 Ortsbindung im öffentlichen Interesse	7
§ 11 Abweichende Quoten für ausländische Studienbewerber/innen	8
§ 12 Auswahl nach Wartezeit	8
Teil 3 – Besonderer Teil	9
§ 13 Architektur-BA6 (BA6).....	9
§ 14 nicht belegt	11
§ 15 Bauingenieurwesen (BIB)	12
§ 16 Umweltingenieurwesen und Ressourcenmanagement (URB).....	14
§ 17 Wirtschaftsingenieurwesen Bau (WIB)	16
§ 18 Intelligente Mobilitätssysteme (IMS)	18
§ 19 Elektrotechnik und Informationstechnik (EIB)	19
§ 20 Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik (EIW)	20

§ 20a Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (IWI)	21
§ 21 Angewandte Informatik (AIN)	22
§ 22 Gesundheits- und Medizininformatik (GIB)	24
§ 23 Wirtschaftsinformatik (WIN).....	26
§ 24 Maschinenbau (MAB).....	28
§ 25 Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (WIM).....	30
§ 26 Process Engineering – Umwelt / Lebensmittel (PEB).....	32
§ 27 Betriebswirtschaftslehre (BWB).....	34
§ 28a Asian Studies and Management (BAM), Studienrichtung China (CAM).....	36
§ 28b Asian Studies and Management (BAM), Studienrichtung Südost- und Südasien (SAM)	38
§ 29 Wirtschaftsrecht (WRB)	40
Teil 4 – Schlussbestimmungen	42
§ 30 Inkrafttreten.....	42

Teil 1 - Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Zulassung für folgende Bachelorstudiengänge:
- Architektur-BA6 (BA6)
 - Architektur mit EU-Berufsanerkennung (BA8)
 - Bauingenieurwesen (BIB)
 - Umweltingenieurwesen und Ressourcenmanagement (URB)
 - Wirtschaftsingenieurwesen Bau (WIB)
 - Intelligente Mobilitätssysteme (IMS)
 - Elektrotechnik und Informationstechnik (EIB)
 - Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik (EIW)
 - Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (IWI)
 - Angewandte Informatik (AIN)
 - Gesundheits- und Medizininformatik (GIB)
 - Wirtschaftsinformatik (WIN)
 - Maschinenbau (MAB)
 - Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (WIM)
 - Process Engineering – Umwelt / Lebensmittel (PEB)
 - Betriebswirtschaftslehre (BWB)
 - Asian Studies and Management (BAM), Studienrichtung China (CAM)
 - Asian Studies and Management (BAM), Studienrichtung Südost- und Südasien (SAM)
 - Wirtschaftsrecht (WRB).
- (2) ¹Die Zahl der Studienplätze wird jährlich in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Zulassungszahlenverordnung – ZZVO-HAW) bekannt gegeben. ²Die Hochschule entscheidet auf Basis der ZZVO-HAW jedes Semester, für welche der Studiengänge aus Absatz 1 ein Auswahlverfahren durchgeführt wird.
- (3) ¹In den zulassungszahlenbeschränkten Studiengängen vergibt die Hochschule Konstanz für das erste Fachsemester 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den folgenden Bestimmungen und 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit). ²Die Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten richtet sich nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 HZG, §§ 22, 23 HZVO und §§ 10 und 11 dieser Satzung; für die Vorwegzulassung gilt § 30 HZVO. ³Die Hochschule Konstanz nimmt mit den in Satz 1 genannten Studiengängen für die Vergabe der Studienplätze des 1. Fachsemesters am Dialogorientierten Serviceverfahren nach § 19 HZVO in Verbindung mit §§ 4 und 5 HZG teil.
- (4) ¹In den Studiengängen, die nicht zulassungszahlenbeschränkt sind, findet kein Auswahlverfahren statt. ²Die Paragraphen 6 bis einschließlich 12 finden keine Anwendung. ³Ebenso wenig die jeweiligen Paragraphen des 3. Teils (Besonderer Teil) dieser Satzung. ⁴Die Hochschule Konstanz entscheidet für jedes Vergabeverfahren, ob sie mit den in Satz 1 genannten Studiengängen am Anmeldeverfahren des Dialogorientierten Serviceverfahrens für die Vergabe der Studienplätze des 1. Fachsemesters nach § 34 HZVO in Verbindung mit § 4 HZG teilnimmt oder ein hochschuleigenes Anmeldeverfahren erfolgt.

Teil 2 - Allgemeiner Teil

§ 2 Frist

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung bzw. der Antrag auf Teilnahme am Anmeldeverfahren sowie alle erforderlichen Bewerbungsunterlagen, soweit nicht anders bestimmt, müssen für das erste Fachsemester

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule Konstanz, Studierendensekretariat eingegangen sein (Ausschlussfristen).

²Die Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt in folgenden Studiengängen nur für das Wintersemester:

- Umweltingenieurwesen und Ressourcenmanagement (URB)
- Intelligente Mobilitätssysteme (IMS)
- Gesundheits- und Medizininformatik (GIB)
- Process Engineering – Umwelt / Lebensmittel (PEB).

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung bzw. der Antrag auf Teilnahme am Anmeldeverfahren sowie alle erforderlichen Bewerbungsunterlagen, soweit nicht anders bestimmt, zu höheren Fachsemestern müssen zu den in Absatz 1 genannten Fristen vorliegen. ²Nachweise von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Bewerbungsschluss ausgestellt werden, können

1. für das Sommersemester bis zum 28./29. Februar eines Jahres,
2. für das Wintersemester bis zum 31. August eines Jahres

bei der Hochschule Konstanz, Studierendensekretariat nachgereicht werden (Ausschlussfristen).

(3) Beim Wechsel des Studiengangs innerhalb der Hochschule ist eine erneute Zulassung erforderlich.

§ 3 Form

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung bzw. der Antrag auf Teilnahme am Anmeldeverfahren muss sich auf ein bestimmtes Winter-/Sommersemester, einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten. ²Er ist zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen an das Studierendensekretariat der Hochschule Konstanz nach Maßgabe des Webportals der Hochschule Konstanz unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung). ³Es können bis zu drei Anträge für das erste Fachsemester an der Hochschule Konstanz gestellt werden. ⁴Diese werden als gleichrangige Hauptanträge behandelt. ⁵Für Bewerbungen für ein höheres Fachsemester kann nur ein Antrag auf Zulassung gestellt werden. ⁶Wer sich für ein Zweitstudium bewirbt, darf nur einen Zulassungsantrag stellen. ⁷Werden mehr Zulassungsanträge gestellt als zulässig, wird nur über die jeweils letzten in der Anzahl zulässigen fristgerecht eingegangenen Anträge entschieden. ⁸Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule Konstanz und/oder der Stiftung für Hochschulzulassung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und/oder die Stiftung unterstützt.

(2) ¹Je Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Der Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 58 LHG mit Angabe der Durchschnittsnote der HZB,
2. Für zulassungszahlenbeschränkte Studiengänge Zeugnisse oder aussagekräftige Urkunden zum Nachweis der Auswahlkriterien für den gewählten Studiengang,
3. Der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren. Besonders geeignet ist hierfür der „Orientierungstest“, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (www.was-studiere-ich.de). Geeignet ist auch der Nachweis über ein entsprechendes Beratungsgespräch, z. B. bei der Agentur für Arbeit,
4. Bei einer ausländischen Vorbildung und nicht deutscher Staatsangehörigkeit die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Studienkolleg Konstanz,
5. Bei einer ausländischen Vorbildung und deutscher Staatsangehörigkeit oder Hochschulzugangsberechtigung aus anderen Bundesländern, die in Baden-Württemberg keinen unmittelbaren Zugang zum Studium ermöglicht, die Bescheinigung über die Anerkennung und Bewertung dieser Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der Durchschnittsnote und des Datums des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung durch die Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart,
6. Bei anerkannten beruflichen Aufstiegsfortbildungen (Meisterprüfung/Technikerprüfung oder eine andere öffentlich-rechtlich geregelte Aufstiegsfortbildung) Zeugnis/Urkunde der Aufstiegsfortbildung und der Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule,
7. Ein chronologischer und lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache,
8. Für zulassungszahlenbeschränkte Studiengänge ggf. eine Bescheinigung über

abgeleisteten (freiwilligen) Wehr-, Ersatz-, Entwicklungs-, Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst, sowie Zeiten der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der Angehörigen bis zur Dauer von 3 Jahren,

9. Für zulassungszahlenbeschränkte Studiengänge für eine Zulassung im Rahmen der Auswahl nach Härtegesichtspunkten eine ausführliche Begründung, warum eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist, und entsprechende Nachweise, welche eine außergewöhnliche Härte belegen,
10. Für zulassungszahlenbeschränkte Studiengänge für die Zulassung zu einem Zweitstudium eine Kopie der Urkunde und des Zeugnisses eines abgeschlossenen grundständigen Studiums in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und ggf. eine Begründung für die Aufnahme des Zweitstudiums,
11. Eine Erklärung und einen Nachweis darüber, ob für den gleichen Studiengang der Prüfungsanspruch an einer Hochschule derselben Hochschulart erloschen ist. Für Studienabschnitte vor der Vor- oder Zwischenprüfung genügt eine entsprechende Vergleichbarkeit der Studiengänge in diesem Abschnitt,
12. Von Bewerber/innen, die bereits an einer anderen Hochschule studiert haben, Nachweise über die dort abgeleistete Studienzeit sowie bei einem Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Nachweise über bereits erbrachte Prüfungsleistungen und die vollständig ausgefüllte Anlage zum Quereinstieg,
13. Von Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend § 4.

²Sind die Nachweise gemäß Satz 1 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

§ 4 Sprachkenntnisse

(1) ¹Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 58 LHG) sind für die in § 1 S. 1 genannten Studiengänge Sprachkenntnisse nachzuweisen. ²Diese können durch eine deutsche schulische Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. ³Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

1. Feststellungsprüfung für ein Bachelorstudium durch Vorlage der Zugangsberechtigung des Studienkollegs an der Hochschule Konstanz,
2. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), sofern im Durchschnitt mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde,
3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde,
4. „Telc Deutsch C1 Hochschule“

oder eine äquivalente Sprachprüfung gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT). ⁴Auf den Nachweis einer deutschen Sprachprüfung kann bei Bewerber/innen, die die deutsche, schweizerische oder österreichische Staatsangehörigkeit besitzen im besonders begründeten Einzelfall verzichtet werden. ⁵Auf den Nachweis einer deutschen Sprachprüfung wird bei Bewerber/innen verzichtet, die ein Abschlusszeugnis einer anerkannten, in Deutschland absolvierten Berufsausbildung vorlegen.

(2) ¹Sprachnachweise für den gewählten Studiengang, die durch den/die Bewerber/in bis zum Bewerbungsschluss nicht vorgelegt werden können, können bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters gemäß Terminplan der Hochschule Konstanz, für den der Antrag auf Zulassung bzw. der Antrag auf Teilnahme am Anmeldeverfahren gestellt wurde, nachgereicht werden. ²Die Zulassung erfolgt in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 5.

§ 5 Zulassung

(1) ¹Vom Vergabe – oder Anmeldeverfahren ausgeschlossen ist, wer

1. den Antrag auf Zulassung bzw. den Antrag auf Teilnahme am Anmeldeverfahren mit den erforderlichen Unterlagen nicht form- oder fristgemäß gestellt hat oder
2. die Zugangsvoraussetzungen nach § 58 LHG nicht erfüllt.

²Ferner ist vom Vergabe- oder Anmeldeverfahren für Studienanfänger ausgeschlossen, wer in dem betreffenden Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist.

(2) ¹Liegen nach Prüfung des Zulassungsantrages keine Hinderungsgründe vor, werden, für die zulassungszahlenbeschränkten Studiengänge nach Abschluss des Auswahlverfahrens, Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt. ²Liegen nach Prüfung des Antrags auf Teilnahme am Anmeldeverfahren keine Hinderungsgründe vor, werden für die nicht zulassungszahlenbeschränkten Studiengänge Zulassungsbescheide erteilt. ³Die Bescheide, die von der Hochschule Konstanz erstellt werden, werden in das Campus-Portal der Hochschule Konstanz elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf). ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheids eine Benachrichtigung durch E-Mail der Hochschule. ⁵Ein im Campus-Portal zum Abruf bereit gestellter Bescheid gilt am vierten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung als bekannt gegeben. ⁶Die Zulassungsbescheide enthalten eine Frist zur Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation. ⁷Die Ablehnungsbescheide von Bewerbungen, die über das Dialogorientierte Serviceverfahren koordiniert werden, werden durch die Stiftung bereitgestellt.

(2a) ¹Wer nach Absatz 1 am Vergabe- oder Anmeldeverfahren nicht zu beteiligen ist, erhält einen Ausschlussbescheid. ²Die Ausschlussbescheide, die von der Hochschule Konstanz erstellt werden, werden in das Campus-Portal der Hochschule Konstanz elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf). ³Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheids eine Benachrichtigung durch E-Mail der Hochschule. ⁴Ein im Campus-Portal zum Abruf bereit gestellter Bescheid gilt am vierten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung als bekannt gegeben. ⁵Die Ausschlussbescheide von Bewerbungen, die über das Dialogorientierte Serviceverfahren koordiniert werden, werden durch die Stiftung bereitgestellt.

(3) ¹Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Winter-/Sommersemester, den dort genannten Studiengang und für das dort genannte Fachsemester. ²Wird die Frist zur Annahme des Studienplatzes oder zur Immatrikulation nicht eingehalten und keine Nachfrist gewährt, erlischt die Zulassung. ³In diesem Fall ist eine Immatrikulation nicht mehr möglich.

(4) ¹Die Zulassung für zulassungszahlenbeschränkte Studiengänge ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält. ²Die Zulassung für zulassungszahlenbeschränkte wie auch nicht zulassungszahlenbeschränkte Studiengänge ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht. ³Zulassungsanträge nach § 37 HZVO, die nicht innerhalb der Frist nach § 2 Abs. 1 S. 1 eingehen, gelten als nicht form- und fristgemäß gestellt.

(5) ¹Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. ²Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist gemäß § 2 erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule Konstanz gesetzten Frist nachgereicht wird. ³Werden die gemachten Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht erfüllt, erlischt die Zulassung und eine Immatrikulation ist nicht mehr möglich. ⁴Beruhet die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. ⁵Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen. ⁶§ 36 HZVO bleibt unberührt.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) ¹Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 58 LHG erfüllt und
 - c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) ¹Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 9 eine Rangliste.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät, welcher der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission. ²Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. ³Mindestens eines der beiden Mitglieder muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. ⁴Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich mindestens zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(4) ¹Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. ²Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.

§ 8 Auswahlkriterien in den grundständigen Studiengängen

(1) ¹Für die Bildung der Ranglisten für das erste Fachsemester in den Bachelorstudiengängen können folgende Auswahlkriterien berücksichtigt werden:

1. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote und Punkte) und/oder
2. Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
3. Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben:
 - a) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, jeweils einzeln und in Kombination, und
 - b) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination; je Bewerberin oder Bewerber kann jeweils nur eine außerschulische Leistung oder Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden,
4. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests
5. das Ergebnis des Auswahlgesprächs/anderen mündlichen Verfahrens
6. ein Motivationsschreiben
7. eine schriftliche Abhandlung (Essay).

²In die Auswahlentscheidung sind mindestens ein Auswahlkriterium gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie mindestens ein Auswahlmaßstab gemäß Satz 1 Nr. 3 bis 7 einzubeziehen. ³Näheres sowie die Gewichtung regelt der besondere Teil für den jeweiligen Studiengang (§§ 13 - 29).

(2) ¹Die Auswahl für höhere Fachsemester erfolgt gemäß § 7 HZG i. V. m. § 32 HZVO.

§ 9 Erstellung der Rangliste

(1) ¹Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der Auswahlnote.

(2) ¹Zur Ermittlung der Auswahlnote werden die genannten Einzelkriterien entsprechend dem im besonderen Teil (§§ 13 – 29) festgelegten Bewertungsmaßstab in Notenpunkten bewertet und gewichtet.

(3) ¹Die Rangfolge bestimmt sich nach der Auswahlnote entsprechend Absatz 2; beginnend bei dem niedrigsten Wert.

(4) ¹Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 8, 1. Halbsatz HZG. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 2 S. 9 und 10 HZG.

§ 10 Ortsbindung im öffentlichen Interesse

(1) ¹Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse, werden Studienbewerber/innen berücksichtigt, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören oder aufgrund einer Kooperationsvereinbarung, die die Vereinbarkeit von wissenschaftlichem Studium an der Hochschule Konstanz und regionalem Leistungssport sicherstellen soll, einem besonders zu fördernden Personenkreis angehören und aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.

(2) ¹Die Studienbewerber/innen müssen bis zum Ablauf der in § 2 genannten Frist (Ausschlussfrist) darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort folgt. ²Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 werden nach ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und die sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten gemäß § 8 im Auswahlverfahren ausgewählt.

§ 11 Abweichende Quoten für ausländische Studienbewerber/innen

¹In den Studiengängen gemäß § 1 S. 1 wird die Quote für ausländische Studienbewerber/innen (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 HZG i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HZVO) auf einen Anteil von zehn vom Hundert erhöht.

§ 12 Auswahl nach Wartezeit

¹Bei der Berechnung der Wartezeit bleiben Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule und eine über sieben Semester hinausgehende Dauer der Wartezeit unberücksichtigt. ²Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens gemäß § 6 Absatz 1 Satz 6, 2. Halbsatz HZG. ³Nicht in Anspruch genommene Studienplätze in der Wartezeitquote werden über das Auswahlverfahren vergeben.

Teil 3 – Besonderer Teil

§ 13 Architektur-BA6 (BA6)

Auswahlverfahren für den grundständigen Studiengang Architektur-BA6 gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 und § 9.

(1) ¹Die Auswahl erfolgt nach einer Notenpunktzahl, die nach folgendem Verfahren bestimmt wird, das zu einer Anhebung der Durchschnittsnote der HZB um maximal 0,6 Notenpunkte führt:

1. Bewertung der schulischen Leistungen (Teilnote 1):
 - a) Durchschnittsnote der HZB.
 - b) Ist im Zeugnis der HZB für die beiden Schuljahre vor Erstellung des Zeugnisses eine Note im Fach Kunst oder Kunsterziehung ausgewiesen, wird gemäß der nachfolgenden Tabelle ein Bonus ermittelt:

Note	Bonus
Sehr gut	0,2 Notenpunkte
Gut	0,1 Notenpunkte
 - c) Von der in a) ermittelten Note wird der ggf. in b) ermittelte Bonus abgezogen. Das Ergebnis bildet die Teilnote 1.
2. Bewertung der sonstigen studiengangsspezifischen Leistungen (Teilnote 2 und Teilnote 3):

Zur Bewertung der sonstigen studiengangsspezifischen Leistungen werden die Art einer Berufsausbildung sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen berücksichtigt. Die sonstigen studiengangsspezifischen Leistungen umfassen insgesamt maximal 0,4 Notenpunkte.

Dabei werden die genannten Leistungen von jedem Mitglied der Auswahlkommission im Einzelnen mit folgenden Notenpunkten bewertet:

 - a) Bis maximal 0,3 Notenpunkten für eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer Regelausbildungszeit von mindestens 36 Monaten in einem der folgenden Ausbildungsberufe des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:
 - Bauzeichner/in,
 - Zimmerer/Zimmerin,
 - Maurer/in,
 - Konstruktive/r Metallbauer/in,
 - Beton- und Stahlbetonbauer/in,
 - Tischler/in oder
 - Holzmechaniker/in.
 - Bis maximal 0,2 Notenpunkten für eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer Regelausbildungszeit von mindestens 36 Monaten in einem der folgenden Ausbildungsberufe des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:
 - Betonfertigteilbauer/in,
 - Holzbearbeitungsmechaniker/in,
 - Feuerungs- und Schornsteinbauer/in,
 - Bodenleger/in,
 - Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/in,
 - Estrichleger/in,
 - Parkettleger/in,
 - Naturwerksteinmechaniker/in,
 - Stuckateur/in,
 - Trockenbaumonteur/in,
 - Maler/in und Lackierer/in,
 - Glaser/in,
 - Fassadenmonteur/in,
 - Dachdecker/in,
 - Gerüstbauer/in,
 - Elektroniker/in Gebäudetechnik,
 - Klempner/in, Sanitärtechniker/in, Heizungsbauer/in,

- Anlagenmechaniker/in HLS,
- Vermessungstechniker/in.

Bis zu maximal 0,1 Notenpunkt für eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer Regelausbildungszeit von mindestens 36 Monaten in einem der folgenden Ausbildungsberufe des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:

- Holzbildhauer/in,
- Bootsbauer/in,
- Steinmetz/in oder Steinbildhauer/in,
- Metallbildner/in,
- Instrumentenbauer/in,
- Drechsler/in,
- Spielzeugmacher/in,
- Technische/r Modellbauer/in,
- Technische/r Produktdesigner/in, Fachrichtung Gestaltung und Konstruktion,
- Maß- oder Mode-Schneider/in,
- Silber- / Goldschmied/in,
- Bühnenmaler/in, Bühnenbauer/in,
- Fotograf/in,
- Immobilienkaufmann/frau,
- Raumausstatter/in.

Je Bewerber/in kann nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Ergebnis bildet die Teilnote 2.

- b) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere:

- Freiwilliges soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst, internationaler Freiwilligendienst oder vergleichbare Tätigkeit ab mindestens 11 Monaten gemäß beigelegter Bescheinigung,
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr, THW, DLRG, DRK oder vergleichbarer Organisation ab mindestens zwei Jahren gemäß beigelegter Bescheinigung, Schülersprecher/in, Vertreter in der SMV, Schulsanitätsdienst oder schulischer Dienst als Streitschlichter/in ab mindestens zwei Jahren gemäß beigelegter Bescheinigung,
- Ehrenamtliche Tätigkeit in Verein oder Kirche ab mindestens fünf Jahren gemäß beigelegter Bescheinigung (z.B. Jugendleiter/in, Jugendtrainer/in, Gruppenleitung, Vorstandschaft oder vergleichbar),
- Politisches Engagement auf kommunaler, Landkreis- oder Bundesebene ab mindestens einer Legislaturperiode gemäß beigelegter Bescheinigung.

Je Bewerber/in kann jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden: maximal 0,1 Notenpunkte.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Ergebnis bildet die Teilnote 3.

(2) ¹Von der Teilnote 1 nach Absatz 1 Nr. 1c (schulische Leistungen) werden die berechnete Teilnote 2 (abgeschlossene Berufsausbildung) nach Absatz 1 Nr. 2 a) und die berechnete Teilnote 3 (Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen) nach Absatz 1 Nr. 2 b) abgezogen. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtnote wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

§ 14 nicht belegt

§ 15 Bauingenieurwesen (BIB)

Auswahlverfahren für den grundständigen Studiengang Bauingenieurwesen gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 und § 9.

(1) ¹Die Auswahl erfolgt nach einer Notenpunktzahl, die nach folgendem Verfahren bestimmt wird, das zu einer Anhebung der Durchschnittsnote der HZB um maximal 0,3 Notenpunkte führt:

1. Bewertung der schulischen Leistungen (Teilnote 1):
Zur Bewertung der schulischen Leistungen wird die Durchschnittsnote der HZB herangezogen (Teilnote 1).
2. Bewertung der sonstigen studiengangsspezifischen Leistungen (Teilnote 2):
Zur Bewertung der sonstigen studiengangsspezifischen Leistungen werden die Art einer Berufsausbildung und die Art einer praktischen Tätigkeit sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen berücksichtigt. Die sonstigen studiengangsspezifischen Leistungen werden im Umfang von insgesamt maximal 0,3 Notenpunkte berücksichtigt. Dabei werden die genannten sonstigen Leistungen von jedem Mitglied der Auswahlkommission im Einzelnen mit Notenpunkten bewertet:

a) Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf:

- der der Berufshauptgruppe 31 Bauplanungs-, Architektur- und Vermessungsberufe oder
- der der Berufshauptgruppe 32 Hoch- und Tiefbauberufe,
- aus der Berufshauptgruppe 21: Betonfertigteiltbauer / Betonfertigteiltbauerin,
- aus der Berufshauptgruppe 27: Bauzeichner / Bauzeichnerin,
- aus der Berufshauptgruppe 33: Zimmerer / Zimmerin oder
- aus der Berufshauptgruppe 24: Metallbauer/ Metallbauerin

des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:

0,2 Notenpunkte.

Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf:

- der der Berufshauptgruppe 33 (Innen-)Ausbauberufe ohne Zimmerer und Bootsbauer,
- der der Berufshauptgruppe 34 Gebäude- und versorgungstechnische Berufe oder
- der der Berufshauptgruppe 42 Geologie-, Geografie- und Umweltschutzberufe oder
- aus Berufshauptgruppe 41: Werkstoffprüfer / Werkstoffprüferin (Metalltechnik),
Baustoffprüfer / Baustoffprüferin

des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:

0,1 Notenpunkte.

Je Bewerber/in kann nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

b) Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf gemäß a): maximal 0,1 Notenpunkte.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

c) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere:

- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre),
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (mindestens 2 Jahre),
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit (mindestens 11 Monate),
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (mindestens 11 Monate),
- Jugend forscht - Chemie (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb),
- Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb),
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade,
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatik-Olympiade,
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematik-Olympiade,

- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade,
- Mitglied in einer Umweltschutzorganisation (mindestens 2 Jahre) oder
- Schüler-Ingenieur-Akademie (mindestens ein Schuljahr).

Je Bewerber/in kann jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden:
maximal 0,1 Notenpunkte.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die für a), b) und c) jeweils berechneten Notenpunkte werden addiert und ergeben Teilnote 2.

(2) ¹Von der Teilnote 1 nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird die Teilnote 2 nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige studiengangspezifische Leistung) abgezogen. ²Bei Teilnote 2 werden maximal 0,3 Notenpunkte berücksichtigt. ³Übersteigende Notenpunkte bleiben unberücksichtigt. ⁴Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtnote wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

§ 16 Umweltingenieurwesen und Ressourcenmanagement (URB)

Auswahlverfahren für den grundständigen Studiengang Umweltingenieurwesen und Ressourcenmanagement gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 und § 9.

(1) ¹Die Auswahl erfolgt nach einer Notenpunktzahl, die nach folgendem Verfahren bestimmt wird, das zu einer Anhebung der Durchschnittsnote der HZB um maximal 0,3 Notenpunkte führt:

1. Bewertung der schulischen Leistungen (Teilnote 1):
Zur Bewertung der schulischen Leistungen wird die Durchschnittsnote der HZB herangezogen (Teilnote 1).
2. Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen (Teilnote 2):
Zur Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen werden die Art einer Berufsausbildung und die Art einer praktischen Tätigkeit sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen berücksichtigt. Die sonstigen studiengangspezifischen Leistungen werden im Umfang von insgesamt maximal 0,3 Notenpunkte berücksichtigt. Dabei werden die genannten sonstigen Leistungen von jedem Mitglied der Auswahlkommission im Einzelnen mit Notenpunkten bewertet:
 - a) Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der der Berufshauptgruppen:
 - 21 Rohstoffgewinnung und –aufbereitung, Glas- und Keramikherstellung und -verarbeitung,
 - 22 Kunststoffherstellung und –verarbeitung, Holzbe- und -verarbeitung,
 - 31 Bauplanungs-, Architektur- und Vermessungsberufe,
 - 32 Hoch- und Tiefbauberufe,
 - 34 Gebäude- und versorgungstechnische Berufe oder
 - 42 Geologie-, Geografie- und Umweltschutzberufedes Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:
0,2 Notenpunkte.
Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der der Berufshauptgruppen:
 - 24 Metallerzeugung und –bearbeitung, Metallberufe,
 - 25 Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe,
 - 26 Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe,
 - 27 Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe,
 - 33 (Innen-)Ausbauberufe,
 - 41 Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe oder
 - 43 Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufedes Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:
0,1 Notenpunkte.
Je Bewerber/in kann nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden.
Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
 - b) Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf gemäß a):
maximal 0,1 Notenpunkte.
Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
 - c) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere:
 - Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre),
 - Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (mindestens 2 Jahre),
 - Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit (mindestens 11 Monate),
 - Freiwilliges Ökologisches Jahr (mindestens 11 Monate),

- Jugend forscht - Chemie (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb),
- Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb),
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade,
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatik-Olympiade,
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematik-Olympiade,
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade,
- Mitglied in einer Umweltschutzorganisation (mindestens 2 Jahre) oder
- Schüler-Ingenieur-Akademie (mindestens ein Schuljahr).

Je Bewerber/in kann jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden:
maximal 0,1 Notenpunkte.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die für a), b) und c) jeweils berechneten Notenpunkte werden addiert und ergeben Teilnote 2.

(2) ¹Von der Teilnote 1 nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird die Teilnote 2 nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige studiengangsspezifische Leistung) abgezogen. ²Bei Teilnote 2 werden maximal 0,3 Notenpunkte berücksichtigt. ³Übersteigende Notenpunkte bleiben unberücksichtigt. ⁴Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtnote wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

§ 17 Wirtschaftsingenieurwesen Bau (WIB)

Auswahlverfahren für den grundständigen Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Bau gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 und § 9.

(1) ¹Die Auswahl erfolgt nach einer Notenpunktzahl, die nach folgendem Verfahren bestimmt wird, das zu einer Anhebung der Durchschnittsnote der HZB um maximal 0,3 Notenpunkte führt:

1. Bewertung der schulischen Leistungen (Teilnote 1):
Zur Bewertung der schulischen Leistungen wird die Durchschnittsnote der HZB herangezogen (Teilnote 1).
2. Bewertung der sonstigen studiengangsspezifischen Leistungen (Teilnote 2):
Zur Bewertung der sonstigen studiengangsspezifischen Leistungen werden die Art einer Berufsausbildung und die Art einer praktischen Tätigkeit sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen berücksichtigt. Die sonstigen studiengangsspezifischen Leistungen werden im Umfang von insgesamt maximal 0,3 Notenpunkte berücksichtigt. Dabei werden die genannten sonstigen Leistungen von jedem Mitglied der Auswahlkommission im Einzelnen mit Notenpunkten bewertet:

a) Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf:

- der der Berufshauptgruppen 21 Rohstoffgewinnung und –aufbereitung, Glas- und Keramikherstellung und -verarbeitung,
- der der Berufshauptgruppen 22 Kunststoffherstellung und –verarbeitung, Holzbe- und -verarbeitung,
- aus Berufshauptgruppe 24: Metallbauer/ Metallbauerin,
- der der Berufshauptgruppen 31 Bauplanungs-, Architektur- und Vermessungsberufe,
- der der Berufshauptgruppen 32 Hoch- und Tiefbauberufe,
- der der Berufshauptgruppen 33 (Innen-)Ausbauberufe,
- der der Berufshauptgruppen 34 Gebäude- und versorgungstechnische Berufe,
- der der Berufshauptgruppen 61 Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe,
- der der Berufshauptgruppen 71 Berufe in Unternehmensführung und -organisation,
- der der Berufshauptgruppen 72 Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung oder
- der der Berufshauptgruppen 73 Berufe in Recht und Verwaltung

des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:

0,2 Notenpunkte.

Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der der Berufshauptgruppen:

- 24 Metallerzeugung und –bearbeitung, Metallberufe,
- 25 Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe,
- 26 Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe,
- 27 Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe,
- 41 Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe,
- 42 Geologie-, Geografie- und Umweltschutzberufe oder
- 43 Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe

des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:

0,1 Notenpunkte.

Je Bewerber/in kann nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

b) Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf gemäß a): maximal 0,1 Notenpunkte.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- c) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere:
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre),
 - Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (mindestens 2 Jahre),
 - Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit (mindestens 11 Monate),
 - Freiwilliges Ökologisches Jahr (mindestens 11 Monate),
 - Jugend forscht - Chemie (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb),
 - Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb),
 - Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade,
 - Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatik-Olympiade,
 - Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematik-Olympiade,
 - Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade,
 - Mitglied in einer Umweltschutzorganisation (mindestens 2 Jahre) oder
 - Schüler-Ingenieur-Akademie (mindestens ein Schuljahr).

Je Bewerber/in kann jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden:
maximal 0,1 Notenpunkte.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die für a), b) und c) jeweils berechneten Notenpunkte werden addiert und ergeben Teilnote 2.

(2) ¹Von der Teilnote 1 nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird die Teilnote 2 nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige studiengangspezifische Leistung) abgezogen. ²Bei Teilnote 2 werden maximal 0,3 Notenpunkte berücksichtigt. ³Übersteigende Notenpunkte bleiben unberücksichtigt. ⁴Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtnote wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

§ 18 Intelligente Mobilitätssysteme (IMS)

Auswahlverfahren für den grundständigen Studiengang Intelligente Mobilitätssysteme gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 und § 9.

(1) ¹Die Auswahl erfolgt nach einer Notenpunktzahl, die folgendermaßen bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen (Teilnote 1):
Zur Bewertung der schulischen Leistungen wird die Durchschnittsnote der HZB herangezogen (Teilnote 1).

2. Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen (Teilnote 2):
Zur Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen werden die Art einer Berufsausbildung und die Art einer praktischen Tätigkeit sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen berücksichtigt. Die sonstigen studiengangspezifischen Leistungen umfassen insgesamt maximal 0,5 Notenpunkte. Dabei werden die genannten Leistungen von jedem Mitglied der Auswahlkommission im Einzelnen mit folgenden Notenpunkten bewertet:

a) Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der den Berufshauptgruppen:

- 26: Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe oder
 - 43: Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe
- des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:

0,3 Notenpunkte.

Je Bewerber/in kann nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

b) Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf gemäß a): maximal 0,1 Notenpunkte.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

c) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere:

- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade,
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade,
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physikolympiade,
- Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb) oder
- Auszeichnung/Preis für Ausbildungsabschluss in einem Ausbildungsberuf einer Berufshauptgruppe gemäß a) oder einem vergleichbaren Ausbildungsberuf.

Je Bewerber/in kann jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden: maximal 0,1 Notenpunkte.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die für a), b) und c) jeweils berechneten Notenpunkte werden addiert und ergeben Teilnote 2.

(2) ¹Von der Teilnote 1 nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird die Teilnote 2 nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige studiengangspezifische Leistung) abgezogen. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtnote wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

§ 19 Elektrotechnik und Informationstechnik (EIB)

Auswahlverfahren für den grundständigen Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 und § 9.

(1) ¹Die Auswahl erfolgt nach einer Notenpunktzahl, die folgendermaßen bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen (Teilnote 1):
Zur Bewertung der schulischen Leistungen wird die Durchschnittsnote der HZB herangezogen (Teilnote 1).

2. Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen (Teilnote 2):
Zur Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen werden die Art einer Berufsausbildung und die Art einer praktischen Tätigkeit sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen berücksichtigt. Die sonstigen studiengangspezifischen Leistungen umfassen insgesamt maximal 0,5 Notenpunkte. Dabei werden die genannten Leistungen von jedem Mitglied der Auswahlkommission im Einzelnen mit folgenden Notenpunkten bewertet:

a) Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der den Berufshauptgruppen:

- 26: Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe oder
 - 43: Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe
- des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:

0,3 Notenpunkte.

Je Bewerber/in kann nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

b) Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf gemäß a): maximal 0,1 Notenpunkte.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

c) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere:

- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade,
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade,
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade,
- Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb) oder
- Auszeichnung/Preis für Ausbildungsabschluss in einem Ausbildungsberuf einer Berufshauptgruppe gemäß a) oder einem vergleichbaren Ausbildungsberuf.

Je Bewerber/in kann jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden: maximal 0,1 Notenpunkte.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die für a), b) und c) jeweils berechneten Notenpunkte werden addiert und ergeben Teilnote 2.

(2) ¹Von der Teilnote 1 nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird die Teilnote 2 nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige studiengangspezifische Leistung) abgezogen. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtnote wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

§ 20 Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik (EIW)

Auswahlverfahren für den grundständigen Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 und § 9.

(1) ¹Die Auswahl erfolgt nach einer Notenpunktzahl, die folgendermaßen bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen (Teilnote 1):
Zur Bewertung der schulischen Leistungen wird die Durchschnittsnote der HZB herangezogen (Teilnote 1).

2. Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen (Teilnote 2):
Zur Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen werden die Art einer Berufsausbildung und die Art einer praktischen Tätigkeit sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen berücksichtigt. Die sonstigen studiengangspezifischen Leistungen umfassen insgesamt maximal 0,5 Notenpunkte. Dabei werden die genannten Leistungen von jedem Mitglied der Auswahlkommission im Einzelnen mit folgenden Notenpunkten bewertet:

- a) Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der den Berufshauptgruppen:

- 26: Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe,
- 43: Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe,
- 71: Berufe in Unternehmensführung und –organisation,
- 72: Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung
oder
- 92: Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe

des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:
0,3 Notenpunkte.

Je Bewerber/in kann nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden. Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- b) Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf gemäß a):
maximal 0,1 Notenpunkte.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- c) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere:

- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade,
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade,
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade,
- Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb) oder
- Auszeichnung/Preis für Ausbildungsabschluss in einem Ausbildungsberuf einer Berufshauptgruppe gemäß a) oder einem vergleichbaren Ausbildungsberuf.

Je Bewerber/in kann jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden:
maximal 0,1 Notenpunkte.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die für a), b) und c) jeweils berechneten Notenpunkte werden addiert und ergeben Teilnote 2.

(2) ¹Von der Teilnote 1 nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird die Teilnote 2 nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige studiengangspezifische Leistung) abgezogen. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtnote wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

§ 20a
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (IWI)
(engl.: International Engineering and Management)

Auswahlverfahren für den grundständigen Studiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 und § 9.

(1) ¹Die Auswahl erfolgt nach einer Notenpunktzahl, die folgendermaßen bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen (Teilnote 1):
Zur Bewertung der schulischen Leistungen wird die Durchschnittsnote der HZB herangezogen (Teilnote 1).
2. Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen (Teilnote 2):
Zur Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen werden die Art einer Berufsausbildung und die Art einer praktischen Tätigkeit sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen berücksichtigt. Die sonstigen studiengangspezifischen Leistungen umfassen insgesamt maximal 0,5 Notenpunkte. Dabei werden die genannten Leistungen von jedem Mitglied der Auswahlkommission im Einzelnen mit folgenden Notenpunkten bewertet:

a) Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der den Berufshauptgruppen:

- 26: Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe,
- 43: Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe,
- 71: Berufe in Unternehmensführung und –organisation,
- 72: Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung oder
- 92: Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe

des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:
0,3 Notenpunkte.

Je Bewerber/in kann nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden. Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

b) Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf gemäß a):
maximal 0,1 Notenpunkte.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

c) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere:

- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade,
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade,
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade,
- Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb) oder
- Auszeichnung/Preis für Ausbildungsabschluss in einem Ausbildungsberuf einer Berufshauptgruppe gemäß a) oder einem vergleichbaren Ausbildungsberuf.

Je Bewerber/in kann jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden:
maximal 0,1 Notenpunkte.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die für a), b) und c) jeweils berechneten Notenpunkte werden addiert und ergeben Teilnote 2.

(2) ¹Von der Teilnote 1 nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird die Teilnote 2 nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige studiengangspezifische Leistung) abgezogen. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtnote wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

§ 21 Angewandte Informatik (AIN)

Auswahlverfahren für den grundständigen Studiengang Angewandte Informatik gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 und § 9.

(1) ¹Die Auswahl erfolgt nach einer Notenpunktzahl, die folgendermaßen bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen (Teilnote 1):
Zur Bewertung der schulischen Leistungen wird die Durchschnittsnote der HZB herangezogen (Teilnote 1).

2. Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen (Teilnote 2):
Zur Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen werden die Art einer Berufsausbildung und die Art einer praktischen Tätigkeit sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen berücksichtigt. Die sonstigen studiengangspezifischen Leistungen umfassen insgesamt maximal 0,5 Notenpunkte. Dabei werden die genannten Leistungen von jedem Mitglied der Auswahlkommission im Einzelnen mit folgenden Notenpunkten bewertet:

a) Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der der Berufshauptgruppen:

- 43 Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:
0,3 Notenpunkte.

Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der der Berufshauptgruppe:

- 26 Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:
0,2 Notenpunkte.

Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der der Berufshauptgruppen:

- 41 Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe oder
- 61 Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:
0,1 Notenpunkte,

Je Bewerber/in kann nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

b) Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf gemäß a):
0,1 Notenpunkte.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

c) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere:

- Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten),
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten),
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten),
- Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten),
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit (ab mindestens 11 vollendeten Monaten),
- Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten),
- Anderer Dienst im Ausland (ADiA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten),
- Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten),
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre),
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (mindestens 2 Jahre),

- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade,
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade,
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatik-Olympiade,
- Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (Zulassung zur 2. Runde),
- Bundeswettbewerb Informatik (Zulassung zur 2. Runde),
- Schüler-Ingenieur-Akademie (mindestens ein Schuljahr) oder
- Auszeichnung/Preis für Ausbildungsabschluss in einem Ausbildungsberuf einer Berufshauptgruppe gemäß a) oder einem vergleichbaren Ausbildungsberuf.

Je Bewerber/in kann jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden:
maximal 0,1 Notenpunkte.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die für a), b) und c) jeweils berechneten Notenpunkte werden addiert und ergeben Teilnote 2.

(2) Von der Teilnote 1 nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird die Teilnote 2 nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige studiengangspezifische Leistung) abgezogen. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtnote wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

§ 22 Gesundheits- und Medizininformatik (GIB)

Auswahlverfahren für den grundständigen Studiengang Gesundheits- und Medizininformatik gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 und § 9.

(1) ¹Die Auswahl erfolgt nach einer Notenpunktzahl, die folgendermaßen bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen (Teilnote 1):

Zur Bewertung der schulischen Leistungen wird die Durchschnittsnote der HZB herangezogen (Teilnote 1).

2. Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen (Teilnote 2):

Zur Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen werden die Art einer Berufsausbildung und die Art einer praktischen Tätigkeit sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen berücksichtigt. Die sonstigen studiengangspezifischen Leistungen umfassen insgesamt maximal 0,5 Notenpunkte. Dabei werden die genannten Leistungen von jedem Mitglied der Auswahlkommission im Einzelnen mit folgenden Notenpunkten bewertet:

a) Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der der Berufshauptgruppen:

- 43 Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe oder
 - 81 Medizinische Gesundheitsberufe
- des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder
- gemäß bundesrechtlicher oder landesrechtlicher Aus- und Weiterbildungsregelung für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Vollzeitausbildungsdauer von mindestens 36 Monaten

oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:

0,3 Notenpunkte.

Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der der Berufshauptgruppe:

- 61 Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe,
- 62 Verkaufsberufe,
- 63 Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe,
- 71 Berufe in Unternehmensführung und -organisation,
- 72 Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung,
- 73 Berufe in Recht und Verwaltung oder
- 82 Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik

des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:

0,2 Notenpunkte.

Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der der Berufshauptgruppen:

- 41 Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe
- 91 Sprach-, literatur-, geistes-, gesellschafts- und wirtschaftswissenschaftliche Berufe oder
- 92 Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe

des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:

0,1 Notenpunkte.

Je Bewerber/in kann nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

b) Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf gemäß a):
0,1 Notenpunkte.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

c) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere:

- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre),
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre),
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre),
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) (mindestens 2 Jahre),
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) (mindestens 2 Jahre),
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz (DRK)/DKMS (mindestens 2 Jahre),
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (mindestens 2 Jahre),
- Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten),
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten),
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten),
- Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten),
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit (ab mindestens 11 vollendeten Monaten),
- Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten),
- Anderer Dienst im Ausland (ADiA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten),
- Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten),
- ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre),
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (mindestens 2 Jahre),
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade,
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade,
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade,
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade,
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade,
- Jugend forscht - Biologie (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb),
- Jugend forscht - Chemie (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb),
- Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (Zulassung zur 2. Runde),
- Bundeswettbewerb Informatik (Zulassung zur 2. Runde),
- Schüler-Ingenieur-Akademie (mindestens ein Schuljahr) oder
- Auszeichnung/Preis für Ausbildungsabschluss in einem Ausbildungsberuf einer Berufshauptgruppe gemäß a) oder einem vergleichbaren Ausbildungsberuf.

Je Bewerber/in kann jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden:
maximal 0,1 Notenpunkte.

Die für a), b) und c) jeweils berechneten Notenpunkte werden addiert und ergeben Teilnote 2.

(2) ¹Von der Teilnote 1 nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird die Teilnote 2 nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige studiengangspezifische Leistung) abgezogen. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtnote wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

§ 23 Wirtschaftsinformatik (WIN)

Auswahlverfahren für den grundständigen Studiengang Wirtschaftsinformatik gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 und § 9.

(1) ¹Die Auswahl erfolgt nach einer Notenpunktzahl, die folgendermaßen bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen (Teilnote 1):
Zur Bewertung der schulischen Leistungen wird die Durchschnittsnote der HZB herangezogen (Teilnote 1).
2. Bewertung der sonstigen studiengangsspezifischen Leistungen (Teilnote 2):
Zur Bewertung der sonstigen studiengangsspezifischen Leistungen werden die Art einer Berufsausbildung und die Art einer praktischen Tätigkeit sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen berücksichtigt. Die sonstigen studiengangsspezifischen Leistungen umfassen insgesamt maximal 0,5 Notenpunkte. Dabei werden die genannten Leistungen von jedem Mitglied der Auswahlkommission im Einzelnen mit folgenden Notenpunkten bewertet:

a) Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der der Berufshauptgruppe:

- 43 Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf: 0,3 Notenpunkte.

Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der der Berufshauptgruppe:

- 61 Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe,
- 71 Berufe in Unternehmensführung und –organisation,
- 72 Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung oder
- 73 Berufe in Recht und Verwaltung

des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf: 0,2 Notenpunkte.

Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der der Berufshauptgruppe:

- 41 - Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe,
- 51: Verkehrs- und Logistikberufe (außer Fahrzeugführung),
- 62: Verkaufsberufe oder
- 92: Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe

des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf: 0,1 Notenpunkte.

Je Bewerber/in kann nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

b) Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf gemäß a): 0,1 Notenpunkte.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

c) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere:

- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr, dem Technischen Hilfswerk (THW), einem Rettungsdienst (z.B. Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Malteser, Johanniter, Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)) oder einer anderen im Katastrophenschutz tätigen Organisation (mindestens 2 Jahre),
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade,
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade,
- Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb),
- Schüler-Ingenieur-Akademie (mindestens ein Schuljahr),

- Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten),
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten),
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten),
- Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten),
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit (ab mindestens 11 vollendeten Monaten),
- Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten),
- Anderer Dienst im Ausland (ADiA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten),
- Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten),
- Bundeswettbewerb Informatik (Zulassung zur 2. Runde),
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatik-Olympiade oder
- Auszeichnung/Preis für Ausbildungsabschluss in einem Ausbildungsberuf einer Berufshauptgruppe gemäß a) oder einem vergleichbaren Ausbildungsberuf.

Je Bewerber/in kann jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden:
maximal 0,1 Notenpunkte.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die für a), b) und c) jeweils berechneten Notenpunkte werden addiert und ergeben Teilnote 2.

(2) ¹Von der Teilnote 1 nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird die Teilnote 2 nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige studiengangspezifische Leistung) abgezogen. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtnote wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

§ 24 Maschinenbau (MAB)

Auswahlverfahren für den grundständigen Studiengang Maschinenbau gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 und § 9.

(1) ¹Die Auswahl erfolgt nach einer Notenpunktzahl, die folgendermaßen bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen (Teilnote 1):

Zur Bewertung der schulischen Leistungen wird die Durchschnittsnote der HZB herangezogen (Teilnote 1).

2. Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen (Teilnote 2):

Zur Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen werden die Art einer Berufsausbildung und die Art einer praktischen Tätigkeit sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen berücksichtigt. Die sonstigen studiengangspezifischen Leistungen umfassen insgesamt maximal 0,5 Notenpunkte. Dabei werden die genannten Leistungen von jedem Mitglied der Auswahlkommission im Einzelnen mit folgenden Notenpunkten bewertet:

a) Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der der Berufshauptgruppen:

- 24 Metallherstellung und -bearbeitung, Metallbauberufe oder
- 25 Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe

des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:
0,3 Notenpunkte.

Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der der Berufshauptgruppen:

- 22 Kunststoffherstellung und -verarbeitung, Holzbe- und -verarbeitung oder
- 26 Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe

des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:
0,2 Notenpunkte.

Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der der Berufshauptgruppen:

- 21 Rohstoffgewinnung und -aufbereitung, Glas- und Keramikherstellung und –verarbeitung,
- 27 Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe,
- 34 Gebäude- und versorgungstechnische Berufe,
- 41 Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe oder
- 43 Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe

des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:
0,1 Notenpunkte.

Je Bewerber/in kann nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

b) Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf gemäß a):
maximal 0,1 Notenpunkte.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

c) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere:

- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit in Teilzeit bei der Feuerwehr, beim Roten Kreuz oder einer ähnlichen Hilfsorganisation, beim Technischen Hilfswerk (THW) über mindestens 2 Jahre,

- Nationaler oder internationaler Freiwilligendienst, Wehrdienst, Zivildienst, Ökologisches oder Soziales Jahr in Vollzeit über mindestens sechs Monate,
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Olympiade,
- Jugend forscht (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb),
- Schüler-Ingenieur-Akademie (mindestens zwei Schuljahre),
- Auszeichnung/Preis für Ausbildungsabschluss in einem Ausbildungsberuf einer Berufshauptgruppe gemäß a) oder einem vergleichbaren Ausbildungsberuf oder
- Politisches Engagement in einem Wahlamt (Jugendgemeinderat o.ä.) über mindestens eine Legislaturperiode.

Je Bewerber/in kann jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden:
maximal 0,1 Notenpunkte.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die für a), b) und c) jeweils berechneten Notenpunkte werden addiert und ergeben Teilnote 2.

(2) ¹Von der Teilnote 1 nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird die Teilnote 2 nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige studiengangspezifische Leistung) abgezogen. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtnote wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

§ 25 Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (WIM)

Auswahlverfahren für den grundständigen Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 und § 9.

(1) ¹Die Auswahl erfolgt nach einer Notenpunktzahl, die folgendermaßen bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen (Teilnote 1):
Zur Bewertung der schulischen Leistungen wird die Durchschnittsnote der HZB herangezogen (Teilnote 1).

2. Bewertung der sonstigen studiengangsspezifischen Leistungen (Teilnote 2):
Zur Bewertung der sonstigen studiengangsspezifischen Leistungen werden die Art einer Berufsausbildung und die Art einer praktischen Tätigkeit sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen berücksichtigt. Die sonstigen studiengangsspezifischen Leistungen umfassen insgesamt maximal 0,5 Notenpunkte. Dabei werden die genannten Leistungen von jedem Mitglied der Auswahlkommission im Einzelnen mit folgenden Notenpunkten bewertet:

- a) Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der der Berufshauptgruppen:

- 24 Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe,
- 25 Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe,
- 26 Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe,
- 43 Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe oder
- 71 Berufe in Unternehmensführung und -organisation

des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:
0,3 Notenpunkte.

- Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der der Berufshauptgruppen:

- 27 Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe,
- 41 Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe,
- 61 Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe,
- 62 Verkaufsberufe oder
- 72 Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung

des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:
0,2 Notenpunkte.

- Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der der Berufshauptgruppen:

- 22 Kunststoffherstellung und -verarbeitung, Holzbe- und -verarbeitung oder
- 92 Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe

des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:
0,1 Notenpunkte.

Je Bewerber/in kann nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- b) Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf gemäß a):
maximal 0,1 Notenpunkte.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- c) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere:

- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre),

- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (mindestens 2 Jahre),
 - Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade,
 - Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade,
 - Jugend forscht - Mathematik/Physik/Technik (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb),
 - Schüler-Ingenieur-Akademie (mindestens ein Schuljahr) oder
 - Auszeichnung/Preis für Ausbildungsabschluss in einem Ausbildungsberuf einer Berufshauptgruppe gemäß a) oder einem vergleichbaren Ausbildungsberuf.
- Je Bewerber/in kann jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden:
maximal 0,1 Notenpunkte.

Die für a), b) und c) jeweils berechneten Notenpunkte werden addiert und ergeben Teilnote 2.

(2) ¹Von der Teilnote 1 nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird die Teilnote 2 nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige studiengangspezifische Leistung) abgezogen. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtnote wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

§ 26 Process Engineering – Umwelt / Lebensmittel (PEB)

Auswahlverfahren für den grundständigen Studiengang Process Engineering – Umwelt / Lebensmittel gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 und § 9.

(1) ¹Die Auswahl erfolgt nach einer Notenpunktzahl, die folgendermaßen bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen (Teilnote 1):
Zur Bewertung der schulischen Leistungen wird die Durchschnittsnote der HZB herangezogen (Teilnote 1).

2. Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen (Teilnote 2):
Zur Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen werden die Art einer Berufsausbildung und die Art einer praktischen Tätigkeit sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen berücksichtigt. Die sonstigen studiengangspezifischen Leistungen umfassen insgesamt maximal 0,5 Notenpunkte. Dabei werden die genannten Leistungen von jedem Mitglied der Auswahlkommission im Einzelnen mit folgenden Notenpunkten bewertet:

a) Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf des/der

- AnlagenmechanikerIn mit allen Fachrichtungen,
 - AutomobilmechanikerIn,
 - ChemielaborantIn,
 - ChemikantIn,
 - Chemisch -, Pharmazeutisch – und Medizinisch-Technische AssistentIn,
 - Elektro-InstallateurIn,
 - Elektro-MaschinenbauerIn,
 - ElektromaschinenmonteurIn,
 - Elektro-MechanikerIn,
 - EnergieelektronikerIn mit allen Fachrichtungen,
 - FahrzeugtechnikerIn mit allen Fachrichtungen,
 - FeinwerktechnikerIn mit allen Fachrichtungen,
 - FernmeldeanlagenelektronikerIn,
 - Film - und VideolaborantIn,
 - IndustrieelektronikerIn mit allen Fachrichtungen,
 - IndustriemechanikerIn mit allen Fachrichtungen,
 - Installations- und MetallbautechnikerIn mit allen Fachrichtungen,
 - KommunikationselektronikerIn mit allen Fachrichtungen,
 - KonstruktionsmechanikerIn mit allen Fachrichtungen,
 - MaschinenbaumechanikerIn,
 - MechatronikerIn mit allen Fachrichtungen,
 - ModellbauerIn, ModellbaumechanikerIn (Fachrichtungen nach Absprache),
 - Technische ZeichnerIn mit allen Fachrichtungen,
 - UmweltschutztechnikerIn,
 - VerpackungsmittelmechanikerIn,
 - WerkzeugmechanikerIn mit allen Fachrichtungen,
 - ZerspanungsmechanikerIn mit allen Fachrichtungen oder
- oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:
0,3 Notenpunkte,

Je Bewerber/in kann nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden. Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

b) Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf gemäß a):
maximal 0,1 Notenpunkte.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

c) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere:

Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)

- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (mindestens 2 Jahre),

- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade,
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade,
- Jugend forscht - Mathematik/Physik/Technik (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb),
- Mitglied in einer Umweltschutzorganisation (mindestens 2 Jahre),
- Schüler-Ingenieur-Akademie (mindestens ein Schuljahr) oder
- Auszeichnung/Preis für Ausbildungsabschluss in einem Ausbildungsberuf einer Berufshauptgruppe gemäß a) oder einem vergleichbaren Ausbildungsberuf.

Je Bewerber/in kann jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden:
maximal 0,1 Notenpunkte.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die für a), b) und c) jeweils berechneten Notenpunkte werden addiert und ergeben Teilnote 2.

(2) ¹Von der Teilnote 1 nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird die Teilnote 2 nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige studiengangspezifische Leistung) abgezogen. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtnote wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

§ 27 Betriebswirtschaftslehre (BWB)

Auswahlverfahren für den grundständigen Studiengang Betriebswirtschaftslehre gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 und § 9.

(1) ¹Die Auswahl erfolgt nach einer Notenpunktzahl, die folgendermaßen bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen (Teilnote 1):

Zur Bewertung der schulischen Leistungen wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung herangezogen (Teilnote 1). Sofern keine Noten, sondern Punktzahlen vorliegen, werden die Noten von 1 (beste Note) bis 5 nach folgender Skala umgerechnet:

15 - 13 Punkte: 1,0

12 - 10 Punkte: 2,0

9 - 7 Punkte: 3,0

6 - 4 Punkte: 4,0

3 - 0 Punkte: 5,0

2. Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen (Teilnote 2):

Zur Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen werden die Art einer Berufsausbildung und die Art einer praktischen Tätigkeit sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen berücksichtigt. Die sonstigen studiengangspezifischen Leistungen umfassen insgesamt maximal 0,5 Notenpunkte. Dabei werden die genannten sonstigen Leistungen von der Auswahlkommission im Einzelnen mit folgenden Notenpunkten bewertet:

a) Abgeschlossene Berufsausbildung, die einer der Berufshauptgruppen

43	Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe
51	Verkehrs- und Logistikberufe (außer Fahrzeugführung)
61	Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe
62	Verkaufsberufe
63	Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe
71	Berufe in Unternehmensführung und -organisation
72	Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung
73	Berufe in Recht und Verwaltung
91	Sprach-, literatur-, geistes-, gesellschafts- und wirtschaftswissenschaftliche Berufe
92	Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe

des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:

0,2 Notenpunkte,

b) Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf gemäß a):

0,1 Notenpunkte,

c) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben:

0,2 Notenpunkte.

Je Bewerber/in kann jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden. Dies sind insbesondere:

Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern	mind. 2 Jahre
Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern	mind. 2 Jahre
Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft	mind. 2 Jahre
Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr	mind. 2 Jahre
Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund	mind. 2 Jahre
Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz	mind. 2 Jahre
Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk	mind. 2 Jahre
Anderer Dienst im Ausland (ADiA)	mind. 6 Monate
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „Weltwärts“	mind. 6 Monate
Internationaler oder nationaler Freiwilligendienst oder Zivildienst	mind. 6 Monate
Freiwilliger Wehrdienst	mind. 6 Monate
Freiwilliges Ökologisches Jahr	mind. 6 Monate

Freiwilliges Soziales Jahr	mind. 6 Monate
Politisches Engagement auf kommunaler, Landkreis- oder Bundesebene	mind. eine Legislaturperiode
Schülersprecher oder Schulsanitätsdienst	mind. 2 Schuljahre
Leitende oder aktive Vereinstätigkeit (Jugendleiter, Jugenddirigent, Jugendsprecherin, Trainer, Schiedsrichter, Gruppenleitung, kirchliches oder ehrenamtliches Engagement)	mind. 2 Jahre
Vereinstätigkeit mit besonderer Verantwortung, z.B. Vorstandschaftstätigkeit, Kassenwart/in	mind. 2 Jahre

Die Addition der Notenpunkte nach a) bis c) bildet die Teilnote 2. Es wird nicht gerundet. In unklaren Fällen entscheidet die Auswahlkommission.

(2) ¹Von der Teilnote 1 nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird die Teilnote 2 nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige studiengangsspezifische Leistungen) abgezogen. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtnote wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

§ 28a Asian Studies and Management (BAM), Studienrichtung China (CAM)

Auswahlverfahren für den grundständigen Studiengang Asian Studies and Management, Studienrichtung China gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 und § 9.

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Notenpunktzahl, die folgendermaßen bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen (Teilnote 1):

Die Teilnote 1 wird wie folgt ermittelt: Die Einzelnoten der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch (ersatzweise der bestbenoteten fortgeführten Fremdsprache) gehen mit jeweils gleichen Anteilen zusammen zu 40 vom Hundert, die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu 60 vom Hundert in die gewichtete Note ein (Teilnote 1). Sofern keine Noten, sondern Punktzahlen vorliegen, werden die Noten von 1 (beste Note) bis 5 nach folgender Skala umgerechnet:

15 - 13 Punkte: 1,0

12 - 10 Punkte: 2,0

9 - 7 Punkte: 3,0

6 - 4 Punkte: 4,0

3 - 0 Punkte: 5,0

2. Bewertung der sonstigen studiengangsspezifischen Leistungen (Teilnote 2):

Zur Bewertung der sonstigen studiengangsspezifischen Leistungen werden die Art einer Berufsausbildung und die Art einer praktischen Tätigkeit sowie besonders außerschulische Leistungen und Qualifikationen berücksichtigt. Die sonstigen studiengangsspezifischen Leistungen umfassen insgesamt maximal 0,6 Notenpunkte.

Dabei werden die genannten sonstigen Leistungen von jedem Mitglied der Auswahlkommission im Einzelnen mit folgenden Notenpunkten bewertet:

a) HZB mit Wirtschaftsschwerpunkt und einer Durchschnittsnote im Bereich Wirtschaft (bei Abiturzeugnissen unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses und der Anmeldenote zu je 50 %) von mindestens 10 Punkten oder von mindestens der Note 2,0: 0,1 Notenpunkte.

b) Abgeschlossene Berufsausbildung, die der Berufshauptgruppen:

- 51: Verkehrs- und Logistikberufe (außer Fahrzeugführung),
 - 61: Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe,
 - 62: Verkaufsberufe,
 - 71: Berufe in Unternehmensführung und -organisation,
 - 72: Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung,
 - 91: Sprach-, literatur-, geistes-, gesellschafts- und wirtschaftswissenschaftliche Berufe oder
 - 92: Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe
- des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf: 0,1 Notenpunkte.

Je Bewerber/in kann nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden.

c) Berufserfahrung nach abgeschlossener Berufsausbildung von mindestens 6 Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf gemäß b) oder ein Betriebspraktikum in Asien von mindestens 6 Wochen Dauer (am Stück): 0,1 Notenpunkte.

d) Asienaufenthalt mit einer Mindestdauer von 6 Wochen (am Stück) ausgenommen touristische Aufenthalte oder Sprachkurse: 0,1 Notenpunkte.

e) Auslandsaufenthalt (außerhalb Asiens) mit einer Mindestdauer von 6 Wochen (am Stück) ausgenommen touristische Aufenthalte oder Sprachkurse: 0,1 Notenpunkte.

f) Gesteuerter Spracherwerb Chinesisch: 0,1 Notenpunkte.

Die Addition der Notenpunkte nach a) bis f) bildet die Teilnote 2.

Zur Bildung der Teilnote 2 wird aus der Summe der jeweils durch die einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission vergebenen Teilnote 2 das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(2) Von der Teilnote 1 nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird die Teilnote 2 nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige studiengangsspezifische Leistungen) abgezogen. Auf der Grundlage der so ermittelten

Gesamtnote wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

§ 28b Asian Studies and Management (BAM), Studienrichtung Südost- und Südasiens (SAM)

Auswahlverfahren für den grundständigen Studiengang Asian Studies and Management, Studienrichtung Südost- und Südasiens gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 und § 9.

(1) ¹Die Auswahl erfolgt nach einer Notenpunktzahl, die folgendermaßen bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen (Teilnote 1):

Die Teilnote 1 wird wie folgt ermittelt: Die Einzelnoten der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch (ersatzweise der bestbenoteten fortgeführten Fremdsprache) gehen mit jeweils gleichen Anteilen zusammen zu 40 vom Hundert, die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu 60 vom Hundert in die gewichtete Note ein (Teilnote 1). Sofern keine Noten, sondern Punktzahlen vorliegen, werden die Noten von 1 (beste Note) bis 5 nach folgender Skala umgerechnet:

15 - 13 Punkte: 1,0

12 - 10 Punkte: 2,0

9 - 7 Punkte: 3,0

6 - 4 Punkte: 4,0

3 - 0 Punkte: 5,0

2. Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen (Teilnote 2):

Zur Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen werden die Art einer Berufsausbildung und die Art einer praktischen Tätigkeit sowie besonders außerschulische Leistungen und Qualifikationen berücksichtigt. Die sonstigen studiengangspezifischen Leistungen umfassen insgesamt maximal 0,6 Notenpunkte.

Dabei werden die genannten sonstigen Leistungen von jedem Mitglied der Auswahlkommission im Einzelnen mit folgenden Notenpunkten bewertet:

a) HZB mit Wirtschaftsschwerpunkt und einer Durchschnittsnote im Bereich Wirtschaft (bei Abiturzeugnissen unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses und der Anmeldenote zu je 50 %) von mindestens 10 Punkten oder von mindestens der Note 2,0: 0,1 Notenpunkte.

b) Abgeschlossene Berufsausbildung, die der Berufshauptgruppen:

- 51: Verkehrs- und Logistikberufe (außer Fahrzeugführung),
 - 61: Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe,
 - 62: Verkaufsberufe,
 - 71: Berufe in Unternehmensführung und -organisation,
 - 72: Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung,
 - 91: Sprach-, literatur-, geistes-, gesellschafts- und wirtschaftswissenschaftliche Berufe oder
 - 92: Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe
- des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf: 0,1 Notenpunkte.

Je Bewerber/in kann nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden.

c) Berufserfahrung nach abgeschlossener Berufsausbildung von mindestens 6 Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf gemäß b) oder ein Betriebspraktikum in Asien von mindestens 6 Wochen Dauer (am Stück): 0,1 Notenpunkte.

d) Asienaufenthalt mit einer Mindestdauer von 6 Wochen (am Stück) ausgenommen touristische Aufenthalte oder Sprachkurse: 0,1 Notenpunkte

e) Auslandsaufenthalt (außerhalb Asiens) mit einer Mindestdauer von 6 Wochen (am Stück) ausgenommen touristische Aufenthalte oder Sprachkurse: 0,1 Notenpunkte.

f) Gesteuerter Spracherwerb Malayisch/Indonesisch: 0,1 Notenpunkte.

Die Addition der Notenpunkte nach a) bis f) bildet die Teilnote 2. Zur Bildung der Teilnote 2 wird aus der Summe der jeweils durch die einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission vergebenen Teilnote 2 das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(2) ¹Von der Teilnote 1 nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird die Teilnote 2 nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige studiengangspezifische Leistungen) abgezogen. ²Auf der Grundlage der so ermittelten

Gesamtnote wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

§ 29 Wirtschaftsrecht (WRB)

Auswahlverfahren für den grundständigen Studiengang Wirtschaftsrecht gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 und § 9.

(1) ¹Die Auswahl erfolgt nach einer Notenpunktzahl, die folgendermaßen bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen (Teilnote 1):
Zur Bewertung der schulischen Leistungen wird die Durchschnittsnote der HZB herangezogen (Teilnote 1).
2. Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen (Teilnote 2):
Zur Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen werden die Art einer Berufsausbildung und die Art einer praktischen Tätigkeit sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen berücksichtigt. Die sonstigen studiengangspezifischen Leistungen umfassen insgesamt maximal 0,5 Notenpunkte. Dabei werden die genannten Leistungen von jedem Mitglied der Auswahlkommission im Einzelnen mit folgenden Notenpunkten bewertet:
 - a) Abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden Ausbildungsberufe des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:

- aus der Berufshauptgruppe 72: Bankkaufmann /-frau, Investmentfondskaufmann / -frau, Kaufmann / -frau für Versicherung und Finanzen und Steuerfachangestellte(r) - aus der Berufshauptgruppe 73: Patentfachangestellte(r), Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte(r) und Rechtsanwaltsfachangestellte(r)	0,3 Notenpunkte
- aus der Berufshauptgruppe 51: Luftverkehrskaufmann / -frau und Schifffahrtskaufmann / -frau, - aus der Berufshauptgruppe 61: Kaufmann / -frau im Groß- und Außenhandel, Immobilienkaufmann / -frau, - aus der Berufshauptgruppe 62: Kaufmann / -frau im Einzelhandel, Industriekaufmann / -frau, - Aus der Berufshauptgruppe 73: Notarfachangestellte(r) und Justizfachangestellte(r)	0,2 Notenpunkte
- aus der Berufshauptgruppe 51: Kaufmann / -frau für Spedition und Logistikdienstleistungen, Kaufmann / -frau im Eisenbahn und Straßenverkehr - aus der Berufshauptgruppe 61: Kaufmann / -frau im E-Commerce - aus der Berufshauptgruppe 63: Hotelkaufmann / -frau, Veranstaltungskaufmann / -frau - aus der Berufshauptgruppe 71: Personaldienstleistungskaufmann / -frau - aus der Berufshauptgruppe 73: Verwaltungsfachangestellte(r), Fachangestellte(r) für Arbeitsmarktdienstleistungen, Sozialversicherungsfachangestellte(r) - aus der Berufshauptgruppe 92: Kaufmann / -frau für Marketingkommunikation, Kaufmann / -frau für Dialogmarketing, Kaufmann / -frau für Audiovisuelle Medien und Medienkaufmann / -frau, digital und Print	0,1 Notenpunkte

Je Bewerber/in kann nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- b) Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf gemäß a):
0,1 Notenpunkt.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- c) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere:

- Anderer Dienst im Ausland (ADiA) mit einer Dauer von min 11 Monaten,
- Bundesfreiwilligendienst mit einer Dauer von min 11 Monate,
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern min 2 Jahre,
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern mit einer Dauer von min 2 Jahre,
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) mit einer Dauer von min 2 Jahre,
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr mit einer Dauer von min 2 Jahre,
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) mit einer Dauer von min 2 Jahre,
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz (DRK)/DKMS mit einer Dauer von min 2 Jahre,
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) mit einer Dauer von min 2 Jahre,
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit mit einer Dauer von min 11 Monate,
- Europäischer Freiwilligendienst mit einer Dauer von min 11 Monate,
- Freiwilliger Wehrdienst mit einer Dauer von min 11 Monate,
- Freiwilliges Ökologisches Jahr mit einer Dauer von min 11 Monate,
- Freiwilliges Soziales Jahr mit einer Dauer von min 11 Monate,
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst mit einer Dauer von min 11 Monate,
- Zivildienst mit einer Dauer von min 11 Monate,
- Auszeichnung/Preis für Ausbildungsabschluss in einem Ausbildungsberuf einer Berufshauptgruppe gemäß a) oder einem vergleichbaren Ausbildungsberuf,
- Schülerwettbewerb zur Landesgeschichte und Demokratiebildung (Land BW) oder
- Politisches Engagement auf kommunaler, Landkreis- oder Bundesebene mit einer Dauer von min. eine Legislaturperiode.

Je Bewerber/in kann jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden:
maximal 0,1 Notenpunkte.

Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die für a), b) und c) jeweils berechneten Notenpunkte werden addiert und ergeben Teilnote 2.

(2) ¹Von der Teilnote 1 nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird die Teilnote 2 nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige studiengangspezifische Leistungen) abgezogen. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtnote wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

Teil 4 – Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten treten die Zulassungssatzung für die Bachelorstudiengänge ohne Vorauswahl (ZuSBaoVor) vom 14. April 2009 (zuletzt geändert am 14. Mai 2013), Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (BWB) mit hochschuleigenem Auswahlverfahren (ZuSBWBmVor) vom 14. Juli 2009 und Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftssprachen Asien und Management (ASB) mit hochschuleigenem Auswahlverfahren (ZuSASBmVor) vom 09. Juni 2009 (zuletzt geändert am 10. Mai 2011) außer Kraft.

(2) ¹Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/26.

Anmerkung: Diese Zulassungssatzung wurde im Amtsblatt der Hochschule Konstanz Nr. 103 bekannt gemacht. Sie wurde zuletzt geändert in der Senatssitzung vom 3. Juni 2025, Amtsblatt Nr. 143.